

selbeziehung. Das Kriterium „nicht erheblich gesellschaftswidrig“ ist nicht gleichbedeutend mit Geringfügigkeit i. S. des § 3 StGB, die eine Gesellschaftswidrigkeit der Handlung ausschließt.

Vorsätzliche Vergehen, die einen größeren Schaden verursachen (z. B. Diebstahl oder Betrug mit Schäden um 500 Mark) können nicht an ein gesellschaftliches Gericht übergeben werden. Die Erziehungsmaßnahmen des gesellschaftlichen Gerichts reichen nicht aus, um solche Vergehen wirksam zu bekämpfen.

Von besonderer Bedeutung ist der Zusammenhang zwischen Handlung und Schuld bei den Übergabevoraussetzungen für fahrlässige Straftaten. Hier ist eine Übergabe auch dann möglich, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist (§ 28 Abs. 1 StGB). Die gesetzliche Regelung sieht keine wertmäßige Grenze vor. Voraussetzung ist weiter, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wurde und der Straftäter sein Vergehen zugibt (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Zweite Voraussetzung für eine Übergabe ist, daß unter Berücksichtigung der Tat die *Persönlichkeit des Täters* eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht erwarten läßt (§ 28 Abs. 1 StGB). Die erzieherische Beeinflußbarkeit des Täters ergibt sich aus dem Grad der Schuld und insoweit auch aus der Schwere des Vergehens sowie aus seinem bisherigen Gesamtverhalten.

Bei Personen, die bereits wegen ähnlicher Handlungen von einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurden, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet ist, den Erziehungserfolg zu erreichen. Insbesondere muß beim Täter die Erziehungsbereitschaft erkennbar sein.

Über die genannten Voraussetzungen hinaus orientiert § 28 Abs. 3 StGB darauf, daß eine Übergabe vor allem dann erfolgen soll, wenn Verpflichtungen zur kollektiv-erzieherischen Hilfe vorliegen, die „eine erfolgreiche Erziehung des Rechtsverletzers gewährleisten und die Rechte und Interessen der Bürger und der Gesellschaft gewahrt werden“.

Die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ist gern. § 28 StGB bei allen Vergehen möglich. Nach § 28 Abs. 2 StGB sollen die gesellschaftlichen Gerichte unter den gesetzlichen Voraussetzungen vornehmlich über Eigentumsvergehen, Körperverletzungen und Vergehen gegen den Arbeits- und Gesundheitsschutz beraten und entscheiden. Neben den in § 28 Abs. 2 StGB hervorgehobenen Vergehen, bei denen eine Übergabe vorrangig erfolgen soll, wird in einer Reihe von speziellen Strafrechtsnormen die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ausdrücklich als mögliche Sanktion aufgeführt.

Entsprechend dem Charakter der Vergehen, die von den gesellschaftlichen Gerichten beraten werden, zielen die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der gesellschaftlichen Gerichte darauf ab, den mit der Straftat hervorgerufenen begrenzten Konflikt zwischen dem Täter und bestimmten sozialen Verhältnissen zu lösen. Der begrenzte Charakter des Konflikts bedingt auch die Art und Weise ihn zu lösen. Dabei soll der Straftäter seine Verantwortung vor der Gesellschaft erkennen und zu Einsichten geführt werden, die eine Übereinstimmung seines künftigen Handelns mit den sozialistischen rechtlichen Verhal-